

# RS LVwg 2018/11/2 405-3/440/1/5-2018,, 405-3/441/1/5-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.11.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

02.11.2018

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §5 Abs1

## Rechtssatz

Nach der ständigen Rsp. des VwGH in Verwaltungsstrafsachen zur Fahrlässigkeit nach § 5 Abs 1 VStG kann nur eine auf einer vollständigen Sachverhaltsgrundlage erteilte, unrichtige Rechtsauskunft durch die zuständige Behörde als Entschuldigungsgrund bei Gesetzesverstößen anerkannt werden. Unterlässt der Beschuldigte die Einholung einer solchen Auskunft durch die zuständige Behörde, kann er deswegen einem Schuldspruch nicht mit Erfolg entgegentreten (vgl. VwGH 26.4.2016, Ro 2015/09/0014 mwN). Anlässlich des Erwerbs einer Wohnung erteilte Auskünfte von Immobilienmaklern, wonach eine touristische Vermietung zulässig sei, sind keine Rechtsauskünfte durch die zuständige Behörde und wirken daher nicht schuldausschließend.

## Schlagworte

Fahrlässigkeit, unrichtige Rechtsauskunft, Schuldausschluss

## Anmerkung

ao Revision erhoben, VwGH vom 21.10.2021, Ra 2019/06/0006 bis 0007-3; Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2018:405.3.440.1.5.2018.

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)